

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

II-1193 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.101/54-I/1/80

Wien, 1980 06 06

Parlamentarische Anfrage Nr. 558  
der Abg. Mag. Höchtl und Gen. betr.  
die Donaubrücke Klosterneuburg-  
Korneuburg

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament

1010 Wien

*515 AB*

*1980 -06- 17*  
*zu 558*

Auf die Anfrage Nr. 558, welche die Abgeordneten Mag. Höchtl und Genossen am 9.5.1980, betreffend die Donaubrücke Klosterneuburg-Korneuburg an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Die aufgeworfenen Fragen wurden ausreichend geklärt. Eine Verlegung des Brückenstandortes von der vorgesehenen Stelle wäre sowohl im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumplanung als auch in bautechnischer, wasserbaulicher und verkehrlicher Hinsicht mit wesentlichen Nachteilen verbunden und sollte nicht weiter verfolgt werden.

Ein Baubeginn der Brücke ist erst nach Klärung der rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen, voraussichtlich im Jahre 1981, möglich.

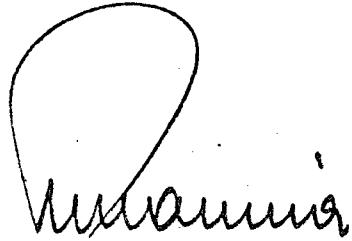
Als Bauzeit für die Brücke sind ca. 3 Jahre anzunehmen. Die Kosten für dieses Brückenobjekt werden ca. 500 Mio. S betragen. Die Kosten für die Straßenanschlüsse und die Bahnverlegung sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Die Bezeichnung "Umfahrung Kritzendorf" dürfte richtig "Zubringer Kritzendorf" heißen, da durch Kritzendorf dzt. eine Landesstraße verläuft.

- 2 -

Der "Zubringer Kritzendorf" ist im Straßendetailentwurf wohl enthalten, doch ist die rechtliche Grundlage für den Bau des selben nicht geklärt. Diese Straßenanlage wird dzt. im § 4-Verfahren sowie im eisenbahnrechtlichen Verfahren nicht berücksichtigt und es wird zweckmäßig sein, im Rahmen der Vorbereitung zur Novelle zum Bundesstraßen gesetz eine einwandfreie rechtliche Absicherung der gesamten Straßen verbindung zu untersuchen. Die Bauzeit des "Zubringers Kritzendorf" würde mit 2 bis 3 Jahren zu veranschlagen sein.

Mit einem Bauzeitplan kann die Stadtgemeinde Klosterneuburg rechnen, wenn die erforderlichen gesetzlichen bzw. rechtlichen Voraussetzungen (§ 4-Verordnung) geschaffen worden sind und die Finanzierung des Brücken- und Straßenbaues gesichert ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klosterneuburg". It consists of a large, stylized letter 'K' at the top, followed by the word "Klosterneuburg" written in a cursive script below it.